

§ 8 W-BSG Umpflanzung

W-BSG - Wiener Baumschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

- (1) An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluß auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Baumes möglich ist.
- (2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bescheide über Umpflanzungen haben dingliche Wirkung.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at